

AZ 612 - 2171

Stadt Säckingen

Satzung

vom 25.10.1963

über die erste Änderung des Bebauungsplans

Nr. 71 "Ob dem Dorf" vom 10.7.1962

Fertigung für das Stadtarchiv

Zusammengestellt am 25.6.1969 vom Stadtbauamt

Urdruck

S a t z u n g

der Stadt Säckingen über die Änderung des Bebauungsplans
"Ob dem Dorf"

Vom 25. Okt. 1963

Aufgrund der §§ 1, 2, 8 - 10 BBauG vom 30. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)
in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom
25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 15. Oktober 1963
die Änderung des Bebauungsplans "Ob dem Dorf", der am 20. Juli 1962
inkraft getreten ist, als

S a t z u n g

beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung des Bebauungsplans ist die Satzung der Stadt
Säckingen über den Bebauungsplan "Ob dem Dorf" vom 10. Juli 1962.

§ 2

Inhalt der Änderung

- (1) Das Grundstück Lgb.Nr. 461 wird dem Geltungsbereich des Bebauungs-
plans "Ob dem Dorf" zugeschlagen.
- (2) Der Straßen- und Baulinienplan wird für das Grundstück Lgb.Nr. 461
zeichnerisch (durch Deckblatt) geändert nach Maßgabe der Begründung
vom 15. Oktober 1963.
- (3) Der Gestaltungsplan für das Grundstück Lgb.Nr. 461 wird zeichne-
risch (durch Deckblatt) geändert nach Maßgabe der Begründung vom 15.
Oktober 1963.
- (4) Die Bebauungsvorschriften werden nicht geändert.

§ 3

Bestandteil des geänderten Bebauungsplans

Der Bebauungsplan "Ob dem Dorf" besteht nunmehr aus

1. Begründung vom 15. Oktober 1963
2. den Satzungen vom 10. Juli 1962 und vom 25. Okt. 1963.....

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung inkraft.

Säckingen, den 25. Okt. 1963...

Bürgermeisteramt
F e h r e n b a c h
Bürgermeister

- a) Vorstehende Satzung wurde in der Zeit vom ..30. Okt. 1963...
bis ..6. Nov. 1963... an der Verkündigungstafel am Rathaus
angeschlagen.
- b) Der Hinweis auf den Anschlag erfolgte am ..30. Okt. 1963... in
der Badischen Zeitung und im Südkurier.
- c) Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde ist am ..7. Nov. 1963...
durch Vorlage einer Fertigung erfolgt.

Säckingen, den ..7. Nov. 1963....

Bürgermeisteramt

I.A.



B e g r ü n d u n g

zur Änderung des Bebauungsplans "Hasenrütte-West" und
des Bebauungsplans "Ob dem Dorf"

Das Grundstück Lgb.Nr. 461 liegt im Bereich des am 6. September 1960 festgestellten Bebauungsplans "Hasenrütte-West". Eine Bebauung ist für dieses Grundstück nicht vorgesehen. Da der Grundstückseigentümer Bauwünsche vorgetragen hat, soll dieses Grundstück der Bebauung zugeführt werden. Die Ostgrenze des Grundstücks bildet die Bebauungsgrenzlinie zwischen dem Bebauungsplan "Hasenrütte-West" und dem Bebauungsplan "Ob dem Dorf". Auf dem östlich sich anschließenden Grundstück Lgb.Nr. 3170 verläuft die Zellerstraße. Nach der gegebenen Situation ist der Grundstückstreifen der Lgb.Nr. 3170 zwischen der Westgrenze der geplanten Straße und der Ostgrenze des Grundstücks Lgb. Nr. 461 dem zu bildenden Bauplatz auf der jetzigen Lgb.Nr. 461 zuzuschlagen. Dies ist nur im Zuge des Umlegungsverfahrens "Ob dem Dorf" möglich.

Aus diesen Gründen ist erforderlich, das Grundstück Lgb.Nr. 461 aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans "Hasenrütte-West" auszunehmen und dem Geltungsbereich des Bebauungsplans "Ob dem Dorf" zuzuschlagen.

Die Grundstücke Lgb.Nr. 494/1 und 494/2 liegen sowohl im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Hasenrütte-West" als auch im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Ob dem Dorf". Um eine einwandfreie Grenze zwischen den beiden Bebauungsplänen zu haben und um die Kreuzungen der Ortsstraßen Lindenmatten, Ludwig-Herr-Straße, Zellerstraße und Marienstraße ausbilden zu können, werden gleichzeitig die Grundstücke Lgb.Nr. 494/1, 494/2 und 491/1 dem Bebauungsplan "Ob dem Dorf" zuzuschlagen.

Säckingen, den 15. Oktober 1963

F e h r e n b a c h
Bürgermeister